

Beschluss (gegen die Stimmen von DIE LINKE./Die PARTEI):

1. Für das im Übersichtsplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 01.03.2021, M = 1:2.500, schwarz umrandete Gebiet zwischen Schützenstraße (südlich und östlich), Luitpoldstraße (westlich), Prielmayerstraße (nördlich) ist ein Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen. Der Übersichtsplan (Anlage 2) ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.
3. Den im Vortrag der Referentin unter Teil A) Ziffer 3 formulierten städtebaulichen, verkehrlichen und freiraumplanerischen Zielen wird zugestimmt.
4. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, das unter Teil A) Ziffer 4 vorgestellte Planungskonzept als Grundlage für die nächsten Planungsschritte heranzuziehen.
5. Die im Vortrag der Referentin unter Teil A) Ziffer 5 formulierten Maßgaben zur verkehrlichen Erschließung sind vor Auslobung des Wettbewerbs durch entsprechende planerische Untersuchungen mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Mobilitätsreferat und den Stadtwerken abzustimmen und in das Wettbewerbsverfahren einzustellen.
6. Dem im Vortrag unter Teil B) Durchführung eines Wettbewerbsverfahrens formulierten weiteren Vorgehen wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die unter Teil A) Ziffer 5 genannten Ausführungen und Teil A) Ziffer 3 formulierten Ziele für den Wettbewerb in die Auslobung einzubringen.

7. Im Wettbewerbsverfahren ist die Landeshauptstadt München am Preisgericht durch jeweils stimmberechtigte Mitglieder der Stadtratsfraktionen, durch eine stimmberechtigte Vertretung des Bezirksausschusses 2 sowie durch die Stadtbaurätin Frau Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk als Fachpreisrichterin zu beteiligen.
8. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, dem Stadtrat das Ergebnis des Wettbewerbes bekanntzugeben und auf Grundlage des Wettbewerbsergebnisses das Bebauungsplanverfahren fortzuführen.
9. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.